Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 337. Dienstag, den 3. December. 1839.

Bekanntmachung.

Den 4. d. M. ist in dem gewöhnlichen Locale Abends um 6 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Bekanntmachung.

Nachdem die von uns, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten, beschlossene vollständige Gleichstellung der zeitherigen Vorstädte mit der innern Stadt rücksichtlich der gemeinsamen städtischen Verwaltungs-Einrichtungen und die damit in Verbindung stehende Regulirung der directen Communalabgaben die höchste Genehmigung erhalten haben, so wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die bis jetzt statt gefundenen Nachbarschaften in den bisherigen Vorstädten hören mit Ende d. J. auf, besondere Corporationen zu bilden und gehen von da an in aller und jeder Beziehung in den allgemeinen städtischen Verband über. Zugleich endigt mit dem Schlusse d. J. die Verpflichtung der Mitglieder der bisherigen vorstädtischen Nachbarschaften, das sogenannte Nachbargeld zu bezahlen.

2) Die bestehenden verschiedenen Communalabgaben, als:

1) Commungrasenbeiträge,
2) Schutz- und Schutzzettelgeld,
3) Brunnengeld,
4) Opfer- und Wächtergeld

kommen vom 1. Januar k. J. an in Wegfall.

3) Dagegen werden von diesem Tage an bis auf Weiteres nur

der Bürgerschoß und
eine Communalabgabe

und Letztere zwar zu $\frac{3}{4}$ von den Angesessenen und
zu $\frac{1}{4}$ von den Unangesessenen

erhoben werden.

4) Das Schoßgeld ist theils als Realschoß mit 6 Pf. von jedem Hundert Thaler des bei dem Stadtschuldentilgungsfonds ermittelten Werths der zu gedachtem Fonds beitragspflichtigen Grundstücke, Realgerechtigkeiten, Felder und Wiesen, theils als Personalschoß von jedem Bürger mit 2 Gr. 6 Pf. von jedem Thaler der von ihm zu entrichtenden Gewerbe- oder Personalsteuer-anlage hinführo jährlich zu bezahlen.

5) Die Communalabgabe wird von gedachtem Zeitpuncte an mit 1 Gr. 2 Pf. von jedem Hundert Thlr. des ermittelten Werthes der zu dem Stadtschuldentilgungsfonds beitragspflichtigen Grundstücke ꝛc., mit 2 Gr. 6 Pf. von jedem Thaler der zu erlegenden Gewerbe- und Personalsteuer von jedem Bürger, sowohl, als auch von jedem andern Gemeindemitgliede, ohne Unterschied der Jurisdiction, entrichtet, dergestalt, daß diejenigen, welche unter 1 Thlr. der gedachten Staatsabgabe bezahlen, den geringsten Satz des Zuschlags als Communalabgabe zu erlegen haben.

6) Hierbei ist zu Erleichterung des Rechnungswerks festgesetzt worden, daß bei Zahlungen des Realschosses Zwischensummen unter 25 Thlr. gar nicht, dergleichen von 25 Thlr. und darüber bis 50 Thlr. für volle 50 Thlr. Betrag, dergleichen von 50 Thlr., bis unter 75 Thlr. ebenfalls für 50 Thlr., Beträge endlich zu 75 Thlr. und darüber für volle 100 Thlr. zu rechnen sind, und daß bei Erhebung des Personalschosses und der Communalabgabe von den, über die Steuerthaler noch ausfallenden Groschensätzen folgende Stufenreihe in Anwendung gebracht werden soll, nämlich:

von	1	bis	2	Steuergroschen	—	Gr.	2	Pf.	Schoß	und	eben so viel	Communalabgabe.
=	3	=	4	=	—	=	4	=	=	=	=	=
=	5	=	6	=	—	=	6	=	=	=	=	=
=	7	=	8	=	—	=	10	=	=	=	=	=
=	9	=	10	=	1	=	—	=	=	=	=	=
=	11	=	12	=	1	=	2	=	=	=	=	=
=	13	=	14	=	1	=	4	=	=	=	=	=
=	15	=	16	=	1	=	6	=	=	=	=	=
=	17	=	18	=	1	=	8	=	=	=	=	=
=	19	=	20	=	2	=	—	=	=	=	=	=
=	21	=	23	=	2	=	4	=	=	=	=	=

7) Das Schoßgeld sowohl als die Communalabgabe werden halbjährlich und zugleich mit den Gewerbe- und Personalsteuern an die hiesige Stadtsteuereinnahme bezahlt, über jede derselben aber besondere Quittungen ausgestellt.

8) Die gegenwärtig getroffene Communalabgabeneinrichtung gilt provisorisch auf drei Jahre.

Wir dürfen hoffen, daß die sämmtlichen Bewohner der hiesigen Stadt die Bezahlung dieser Abgaben sorgfältig bewirken und uns der Nothwendigkeit enthoben werden, die etwaigen Reste durch geeignete Zwangsmittel beitreiben zu lassen.

Leipzig, den 23. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.